

Bebauungsplan Nr. 60 „Peterstraße Süd“, Stadt Hückeswagen

Begründung Teil 2 Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Hückeswagen
Auf`m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 2
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2
3.2	Fachgesetze 3
4	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen 5
4.1	Mensch 5
4.2	Landschaft 6
4.3	Pflanzen und Tiere 6
4.4	Natura 2000- Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ 7
4.5	Schutzgut Boden 7
4.6	Schutzgut Wasser 8
4.7	Schutzgut Luft und Klima 8
4.8	Kultur- und Sachgüter 8
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 8
4.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation 9
4.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen 10
5	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 10
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 10
5.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 10
6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 10
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation 9
Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 10

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 und § 1a des Baugesetzbuches wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden in dem nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (§ 2a BauGB).

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen. Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes vom September 2006 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Eingriffe in den Boden und der Ausgleichsbedarf wurden gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises ermittelt. Die Aussagen über Lärm beziehen sich auf das Gutachten der Fa. ACCON Köln GmbH vom 31.01. 2007: „Bebauungsplan Nr. 60 Peterstraße Süd – Lärm- Immissionschutz“.

2 Kurzdarstellung der Planung

Das Plangebiet befindet sich an der Peterstraße (B237) im baulichen Innenbereich der Stadt Hückeswagen und umfasst ca. 6,1 ha. Es handelt sich um einen alten Industriestandort ehemals ansässiger Firmen aus dem Metall verarbeitenden Gewerbe. Seit dem 21.05.1996 besteht ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Peterstraße Süd“. Die ursprüngliche städtebauliche Zielsetzung, hier einen Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter in einem Sondergebiet anzusiedeln, wird nicht weiter verfolgt.

Vorgesehen ist, den traditionellen Gewerbestandort langfristig zu sichern. Den vorhandenen Betrieben sollen Erweiterungsmöglichkeiten angeboten werden sowie die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen und ihrer Immissionen nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind, ermöglicht werden. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 21. 05. 1996 wird der Geltungsbereich nun um die Flächen der Wupper, der Bahn und der Straßenverkehrsflächen der Peterstraße zurückgenommen. Gemäß Beschluss vom 08. 02. 2007 des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt wird der Geltungsbereich Richtung Norden erweitert.

Der B-Plan sieht die Ausweisung eines „eingeschränkten Industriegebietes“ und ein Gewerbegebiet mit zwei unterschiedlichen Zonen vor. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 festgesetzt, d. h. maximal 80 % der Fläche incl. Nebenanlagen können bebaut bzw. versiegelt werden.

Flächenanspruch

<input type="checkbox"/> Flächen für Industrie und Gewerbe	<i>57.260 m²</i>
davon:	
<i>GRZ 0,8 (80 %)</i>	<i>45.808 m²</i>
<i>Nicht überbaute Flächen, Grünflächen</i>	<i>11.452 m²</i>
<input type="checkbox"/> Private Grünfläche „Uferstreifen“	<i>3.795 m²</i>
<hr/> Gesamt	<hr/> 61.055 m ²

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) für die Region Köln (Stand: Juni 2001) ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbliche Baufläche (G) abgegrenzt.

Bebauungsplanung

Gegenüber dem früheren Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans vom 21.05.1996 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 um die Flächen der Wupper, der Bahn sowie der Straßenverkehrsflächen (Peterstraße) zurückgenommen, da keine Veränderungen in diesen Bereichen vorgesehen sind und somit kein Planungserfordernis für diese Flächen besteht. Dagegen wird der Geltungsbereich um das brachliegende Gewerbegrundstück der ehemaligen Fa. Zach im Norden erweitert. Hier überlagert der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 eine Teilfläche des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 59.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ (rechtsgültige Fassung vom 28. 12. 2006) hat seinen räumlichen Geltungsbereich außerhalb der Ortslage Hückeswagen / des B-Plans Nr. 60.

Schutzausweisungen und Vorrangfunktionen

Schutzgebiet gemäß Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie

Ca. 190m südlich (flussaufwärts) befindet sich das Natura 2000- Gebietes Nr. DE- 4810 – 301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Es handelt sich um ein naturnahes Fließgewässer mit strukturreicher, grünlandgeprägter Flussaue und umfasst eine Fläche von 147 ha. Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder und Fließgewässer mit Unterwasservegetation. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind Bachneunauge, Groppe und Eisvogel.

Biotoptypen, die gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützt sind

In § 62 Landschaftsgesetz NRW sind die Biotoptypen aufgeführt, die für den Naturhaushalt und den Artenschutz eine besondere Bedeutung haben. Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind solche Biotoptypen nicht vorhanden.

Biotopkataster NRW

Die in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihrer Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen für den Naturschutz. Östlich der Wupper sind die bewaldeten Talhänge als BK-4810-025 „Altholzbestände bei Wupperbusch“ erfasst. Sie werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Das gesetzlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiet berührt Teile des Wupperufers. Vorgesehen

ist hier die Ausweisung als „Private Grünfläche“.

3.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind für den B-Plan Nr. 60 relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>16. BImSchV, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)</u>	Festlegung von Emissionskontingenten zur Sicherstellung eines vorbeugenden Schutzes gemäß der TA- Lärm
	<u>DIN 45691 „Geräuschkontingierung“</u>	Anforderungen an den Schallschutz zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren; Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Schallübertragungen innerhalb von Wohn- und Arbeitsräumen
Tiere und Pflanzen	<u>FFH- Richtlinie</u> , Richtlinie des Rates über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.
	<u>Vogelschutzrichtlinie</u> , Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Langfristiger Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.
	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten.

	<p><u>Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW:</u> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft</p> <p><u>Baugesetzbuch (BauGB)</u></p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Die Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, ist nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können (§ 4a Abs. 4 Satz 2).</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 7).</p>
Boden	<p><u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u></p> <p><u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u></p> <p><u>Baugesetzbuch (BauGB)</u></p>	<p>Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§1 LbodSchG).</p> <p>Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§1a Abs. 1).</p>
Wasser	<p><u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u></p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.</p> <p>Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.</p> <p>Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.</p>
Luft und Luftqualität	<p><u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u></p> <p><u>TA-Luft</u></p>	<p>Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Landschaft	<p><u>Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW</u></p>	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p>

4 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der Wupper-Mulde und erstreckt sich westlich des Flusses. Die Talniederung der Wupper wird hier gewerblich-/industriell genutzt. Das Gelände selbst ist überwiegend versiegelt, kleinere Baum- und Gebüschgruppen, Privatgrün und Ruderalgesellschaften verteilen sich mosaikartig. Der Böschungsbereich zur Wupper ist mit Gehölzen bewachsen. Nördlich des B-Plangebietes befindet sich die Werkzeugmaschinenfabrik der Firma Klingelberg. Südlich schließt das Gewerbegebiet „An der Schlossfabrik“ an.

Westlich der viel befahrenen Peterstraße (B 237) befinden sich Wohnhäuser und Gewerbebetriebe. Östlich grenzt die Wupper und die ehemalige Bahnlinie an. Die Talhänge sind hier bewaldet.

4.1 Mensch

Im Zusammenhang mit der Planung sind für den Menschen potenzielle Auswirkungen durch **Lärm** und sonstige Immissionen von Bedeutung. Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes ist es erforderlich, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich des Plangebietes in Zukunft keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten dürfen.

Es werden die gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte für die maximal zulässigen Lärmimmissionspegel angestrebt:

Gewerbegebiete (GE):

tags	65 dB(A) und
nachts	55/50 dB(A)

Dabei soll der niedrigere Nachtwert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. In Gewerbegebieten dienen die Orientierungswerte in erster Linie dem Schutz der dort Beschäftigten in Büroräumen im Gegensatz zu Hallen, in denen selbst Lärm erzeugt wird. Für Industriegebiete (GI) werden keine Orientierungswerte angegeben, da dort ohnehin mit größeren Außenpegeln zu rechnen ist.

Im Westen bildet die stark befahrene Peterstraße die Plangebietsgrenze. Aufgrund dessen ist das Plangebiet insbesondere im westlichen Bereich stark verlärm. Zur Beurteilung und Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurde die Straßenverkehrslärmsituation im Plangebiet berechnet. Die schallgutachterlichen Berechnungen haben ergeben, dass im westlichen Plangebiet die Orientierungswerte zum Teil überschritten werden, wobei Immissionspegel von 70 dB(A) tags und mehr auftreten.

Auf der Grundlage eines Schallgutachtens, erstellt durch das Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Accon Köln GmbH, wurden die Festsetzungen im Bebauungsplan so getroffen, dass für neu zu errichtende Anlagen klare Bedingungen zur Einhaltung des vorbeugenden Immissionsschutzes gem. der unter Punkt 3 dargestellten Fachgesetze festgelegt wurden. Hierfür wurden die zulässigen Emissionskontingente unter Berücksichtigung der Wohn- und Mischgebietsnutzungen sowie der schon vorhandenen gewerblichen Nutzungen ermittelt. Aus den Richtwerten ergeben sich durch eine entsprechende Aufteilung die so genannten Planwerte, die die maximal zulässigen Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet darstellen und sich aus den Immissionskontingenten der einzelnen Teilflächen zusammensetzen. Der B-Plan setzt dementsprechend drei gegliederte GE- und zwei GI- Flächen fest. Hierdurch wird erreicht, dass die Aufteilung des Plangebietes eine möglichst optimale Nutzung unter den gegebenen Bedingungen zulässt. In Teilbereichen, in denen hohe Schallemissionen (z. B. lärmintensive Produktion) zu erwarten sind, können höhere Schallemissionspegel zugelassen werden als in Teilbereichen mit niedrigeren Schallemissionen (z. B. Lagerbereiche etc.).

Wertung

Durch die Festsetzungen des B-Planes in drei gegliederte GE- und zwei GI- Flächen wird im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes sichergestellt, dass hier nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, deren Schallemissionen die Emissionskontingente nach der DIN 45691 weder tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Der Schutz der Beschäftigten in Büroräumen bzw. in Betriebsleiterwohnungen vor Lärm muss durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Dies betrifft insbesondere das westliche Plangebiet zur Peterstraße hin.

4.2 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der Wupper-Mulde. Aktuell werden die Flächen durch großflächige Produktions- und Lagerhallen, Büro- und Verwaltungseinrichtungen, Garagen, Unterstände und Krananlagen geprägt. Das Gelände ist überwiegend versiegelt, kleinere Baum- und Gebüschgruppen, Privatgrün und Ruderalgesellschaften verteilen sich mosaikartig. Der Böschungsbe- reich zur Wupper ist mit Gehölzen bewachsen. Die Bereiche südlich und nördlich des Bebauungs- plangebietes werden industriell-gewerblich genutzt. Westlich der viel befahrenen Peterstraße (B 237) befinden sich Wohnhäuser und Gewerbebetriebe. Östlich grenzen die Wupper und die ehemalige Bahnlinie an. Die Talhänge sind hier bewaldet. Der Landschaftsausschnitt erfüllt für Besucher und Anwohner aktuell keine besonderen landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen. Vorgesehen ist eine Rad-/Gehwegverbindung und Erschließung auf dem ehemaligen Bahndamm.

Wertung

Durch den festgesetzten Schutz markanter Einzelbäume und des bewachsenen Wupperufers sowie der vorgesehenen angepassten Bauweise sind Veränderungen des Orts-/ Landschaftsbildes nicht erheblich.

4.3 Pflanzen und Tiere

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits zu ca. 85% bebauten und befestigten Industrie-/ Gewerbestandort. Kleinere Gebüschgruppen, Privatgrün und Ruderalgesellschaften verteilen sich mosaikartig auf diesem Industriegelände. Besondere Biotop- und Artenschutzfunktionen erfüllt ein Gehölzstreifen entlang des Wupperufers. Er übernimmt Puffer- und Abschirmfunktionen zum Fließ- gewässer.

Die Ausprägung der betroffenen Biotoptypen lässt ein Vorkommen besonders oder streng geschütz- ter Tierarten (§ 4a Abs. 4 Satz 2 Landschaftsgesetz NRW) im Plangebiet nicht erwarten.

Eine mögliche Verdichtung des Gebietes bzw. Umgestaltungen und Neubauten können zu einem Verlust der kleineren Gehölzstreifen, Beete und von Einzelbäumen mit mittlerem Baumholz führen.

Die Bäume mit starkem Baumholz und das bewachsene Wupperufer werden besonders geschützt.

Reale Flächennutzungen/ Biotoptypen im Ausgangszustand

<input type="checkbox"/>	Bachauen-Gehölzsaum	3.125 m ²
<input type="checkbox"/>	Gehölzstreifen, geringes Baumholz	760 m ²
<input type="checkbox"/>	Gehölzstreifen, mittleres Baumholz	535 m ²
<input type="checkbox"/>	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1.420 m ²
<input type="checkbox"/>	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1.145 m ²
<input type="checkbox"/>	Kraut- und Ruderalflur; Gewerbebrache	2.180 m ²
<input type="checkbox"/>	Gebäude	26.410 m ²
<input type="checkbox"/>	Asphaltierte/ befestigte Flächen	25.480 m ²
Gesamt		61.055 m²

Wertung

Eingriffe in Biotoptypen mit besonderen Empfindlichkeiten bzw. hoher Schutzwürdigkeit sind nicht vorgesehen. Bodenständige, noch gesunde Einzelbäume mit starkem Baumholz werden besonders geschützt. Der Uferstreifen entlang der Wupper wird als Private Grünfläche von jeglicher Bebauung freigehalten.

Aufgrund der nur geringen aktuellen Artenschutzfunktionen des bereits zu ca. 85% bebauten und befestigten Industrie-/ Gewerbestandort sind die möglichen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen gering.

4.4 Natura 2000- Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“

Das Natura 2000- Gebiet Nr. DE- 4810 – 301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ befindet sich ca. 190m südlich (flussaufwärts). Es handelt sich um ein naturnahes Fließgewässer mit strukturreicher, grünlandgeprägter Flussaue und umfasst eine Fläche von 147 ha. Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder und Fließgewässer mit Unterwasservegetation. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind Bachneunauge, Groppe und Eisvogel. Bei dem Vorhaben ist das FFH- Gebiet anlagebedingt nicht betroffen. Während möglicher Bautätigkeiten wird sichergestellt, das schadstoffhaltige Abwasser, Öle und Treibstoffe nicht in den Boden und in Grund- oder Oberflächengewässer gelangen können. Die ordnungsgemäße Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser in das bestehende Kanalnetz ist gewährleistet. Weitere vorhabensbedingte, potenzielle Beeinträchtigungen sind nicht feststellbar. Andere Pläne und Projekte, die evtl. zu kumulativen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können, sind nicht bekannt. Der Bestandscharakter sowie die Bedeutung des Gebietes wird durch Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes nicht verändert.

Eine direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigung des Natura- 2000- Gebietes kann ausgeschlossen werden.

4.5 Schutzgut Boden

Im Plangebiet sind die Böden weitgehend anthropogen verändert und versiegelt bzw. befestigt. Besondere Schutzfunktionen gem. der Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) sind nicht gegeben.

Maximal mögliche Neuversiegelung

➤ Gewerbe-/ Industriestandort (GRZ 0,8)	45.808 m ²
➤ vorhandene Bebauung/ Befestigung	51.890 m ²

Aufgrund des hohen Anteils bereits vorhandener Bebauung/ Befestigung ist eine zusätzliche Erhöhung befestigter Flächen/ Neuversiegelung durch die Festsetzungen des B-Planes nicht möglich.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes wurden bei Kanalsanierungsarbeiten Bodenbelastungen festgestellt. Hierbei handelt es sich um Bauschutt (Betonbruch, Metallschrott), der aufgrund des Grades der Kontamination der Deponieklasse II (Siedlungsabfall) zuzuordnen ist. Anfallendes Aushubmaterial, das bei den Kanalarbeiten anfiel, wurde auf der Deponie Solinger Straße in Remscheid entsorgt. Auf dem Gelände der ehemaligen Fa. Zach wurden von März bis Mitte Juni 2007 durch den Eigentümer Sanierungsarbeiten (Bodenluft- Chlorierte Kohlenwasserstoffe CKW) durchgeführt. Die Daten liegen dem Oberbergischen Kreis vor, eine abschließende Gefährdungsabschätzung, auch hinsichtlich möglicher Grundwasserverunreinigungen, kann aber zur Zeit noch nicht erfolgen. Aufgrund dieser Datenlage wurde das Plangebiet, mit Ausnahme einer südlich gelegenen Teilfläche, in das Altlastenkataster des Oberbergischen Kreises aufgenommen.

Wertung

Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens sind zwar unvermeidbar, betroffen sind jedoch fast ausschließlich bereits versiegelte Flächen sowie anthropogen veränderte Böden ohne besondere Schutzfunktionen.

Die Altlastenverdachtsflächen werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Geplante Bauarbeiten oder Umnutzungen im Bereich der Altlasten-Verdachtsflächen müssen zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises vorgelegt werden. Sollten sich Hinweise schädliche Verunreinigungen ergeben, hat der Vorhabensträger eigene Recherchen zu veranlassen. Potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erkennen.

4.6 Schutzgut Wasser

Im Bereich der Wuppenniederung tritt das Grundwasser im Bereich der Lockergesteine auf. Bei den quartären Kiesen und Sanden handelt es sich um Grundwasserleiter (Porengrundwasserleiter) mit sehr guter bis guter Porendurchlässigkeit. Die Wupper grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet. Das Gewässer selbst und die mit Gehölzen bestandenen Uferstreifen sind in hohem Maße schutzwürdig. Es bestehen besondere Empfindlichkeiten gegenüber jeglichen Arten von Beeinträchtigungen.

Der Überschwemmungsbereich der Wupper wird nicht verändert.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet in die Wupper besteht zur Zeit nicht. Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird derzeit erarbeitet.

Wertung

Während möglicher Bautätigkeiten wird sichergestellt, dass schadstoffhaltige Abwässer, Öle und Treibstoffe nicht in den Boden und in Grund- oder Oberflächengewässer gelangen können. Die ordnungsgemäße Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser in das bestehende Kanalnetz ist gewährleistet. Potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser oder die angrenzenden Fließgewässer sind nicht zu erkennen.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist weitgehend bebaut und befestigt. Die kleineren Gehölzgruppen und die Einzelbäume erfüllen allgemeine stadtklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wertung

Mögliche Veränderungen der lokalen klimatischen Verhältnisse werden aufgrund der bereits großflächig bestehenden Bebauung und Befestigung und dem vorgesehenen Schutz von Einzelbäumen und dem bewachsenen Wupperufer als gering eingestuft.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechsel-

wirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht gegeben.

4.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen, soweit möglich, innerhalb des Gebietes, ansonsten außerhalb des Gebietes, auszugleichen.

Betroffene Schutzgüter	Zu erwartende Beeinträchtigungen und Konflikte	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
Mensch	Potenzielle Lärmbelastungen	Aufteilung des Plangebietes in unterschiedliche GI und GE- Flächen zur Regulierung der Emissionskontingente; Vorsehen passiver Schallschutzmaßnahmen
Landschaft	Beeinträchtigung der visuellen Qualität	Erhalt von Einzelbäumen mit starkem Baumholz; Schutz und Entwicklung des Wupperufers
Tiere und Pflanzen	Verlust von Biotoptypen mit geringer Schutzwürdigkeit	Erhalt von Einzelbäumen mit starkem Baumholz; Schutz und Entwicklung des Wupperufers
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen der vielfältigen Funktionen des Bodens durch Befestigung	Schutz des Oberbodens während der Bauphase, Befestigung von Nebenanlagen und Stellflächen mit infiltrationsfähigen Materialien
Altlasten	Potenzielle Gefährdung bei Bauarbeiten oder Umnutzung	Kennzeichnung der Flächen im B-Plan; Information der Bodenschutzbehörde; Pflicht zur Untersuchung durch den Vorhabensträger bei Hinweisen auf schädliche Verunreinigungen
Wasser	Potenzielle Gefährdung während der Bauzeit	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation

Die Überprüfung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahme zur Kompensation wurde im landschaftspflegerischen Fachbeitrag anhand einer ökologischen Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine Verringerung der ökologischen Wertigkeiten im Gebiet erfolgt. Aufgrund des hohen Anteils bereits vorhandener Bebauung/ Befestigung ist eine zusätzliche Erhöhung befestigter Flächen/ Neuversiegelung durch die Festsetzungen des B-Planes nicht möglich.

Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind daher nicht notwendig.

4.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Orts- und Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten bzw. werden durch Festsetzungen im B-Plan vermieden.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch	<input type="checkbox"/> Zunahme der Lärmimmissionen und Beeinträchtigung von Wohnen und Arbeiten	--
Landschaft	<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft	--
Pflanzen und Tiere	<input type="checkbox"/> Verlust von Biotoptypen mit aktuell nur geringen Biotop- und Artenschutzfunktionen	--
Boden	<input type="checkbox"/> Flächenversiegelung und Befestigung von Böden	--
Wasser	<input type="checkbox"/> Potenzielle Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser	--
Luft, Klima	<input type="checkbox"/> Keine Wirkungen erkennbar	--
Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/> Keine Wechselwirkungen erkennbar	--

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ●weniger erheblich / -- nicht erheblich

Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sind nicht erheblich.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann der traditionelle Gewerbestandort langfristig nicht gesichert werden. Die Festsetzungen des B-Planes schließen nun bestimmte Nutzungen aus, die sonst für die angrenzenden Wohnnutzungen eine Beeinträchtigung, insbesondere hinsichtlich Verlärmung, darstellen würden. Die gewünschte städtebauliche Entwicklung würde bei Nichtdurchführung in Frage gestellt. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Stadt Hückeswagen erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungspla-

nes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft. Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- ❑ Die Erhaltung und den Schutz der gekennzeichneten Einzelbäume
- ❑ Die Erhaltung und den Schutz der Gehölze entlang des Wupperufers
- ❑ Die fachgerechte Ausführung der ergänzenden Gehölzpflanzungen entlang des Wupperufers
- ❑ Die Überprüfung der Prognosen der Immissionsbelastungen

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt, einen traditionellen Gewerbestandort im Stadtgebiet langfristig zu sichern. Der B-Plan sieht die Ausweisung eines „eingeschränkten Industriegebietes“ und ein Gewerbegebiet mit zwei unterschiedlichen Zonen vor. Den vorhandenen Betrieben sollen Erweiterungsmöglichkeiten angeboten werden sowie die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen und ihrer Immissionen nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind, ermöglicht werden. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 21. 05. 1996 wird der Geltungsbereich nun um die Flächen der Wupper, der Bahn und der Straßenverkehrsflächen der Peterstraße zurückgenommen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 festgesetzt, d. h. maximal 80 % der Fläche incl. Nebenanlagen können bebaut bzw. versiegelt werden. Die Altlastenverdachtsflächen werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Geplante Bauarbeiten oder Umnutzungen im Bereich der Altlasten-Verdachtsflächen müssen zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises vorgelegt werden. Sollten sich Hinweise schädliche Verunreinigungen ergeben, hat der Vorhabensträger eigene Recherchen zu veranlassen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt. Verpflichtungen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind bzw. werden durch Festsetzungen im B-Plan vermieden werden.

Nümbrecht, 22. Januar 2008